



## Markt Zell im Fichtelgebirge

### Allgemeine Auflagen für Plakatständer

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Eine Aufstellung von Werbeträgern am Innenrand von Kurven ist nicht zulässig.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) zu befestigen. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
12. Der Erlaubnisinhaber ist für alle Schäden verantwortlich, die durch die Sondernutzungsanlagen verursacht werden. Er ist verpflichtet, den Markt Zell im Fichtelgebirge schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls der Markt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
13. Beabsichtigt der Erlaubnisinhaber, die Vorrichtungen in ihrer Beschaffenheit, Lage oder Größe zu verändern, so bedarf es hierzu einer erneuten Erlaubnis. Auskunft erteilt die Verwaltung des Marktes Zell im Fichtelgebirge.
14. Dieser Bescheid ist den Dienstkräften der Polizei und der Marktverwaltung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Bei Widerruf der Erlaubnis ist dieser Bescheid auf Verlangen unverzüglich dem Markt Zell im Fichtelgebirge zurückzugeben.
15. Die vorstehenden Anlagen können geändert und ergänzt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Verträglichkeit der Anlage mit dem Gemeingebräuch am Verkehrsraum und anderen Sondernutzungen sicherzustellen. Insbesondere kann in diesem Rahmen die Vornahme zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen gefordert werden.